

Änderung der Gebührensatzung der Musikschule

		Bisheriger Text	Neufassung	Erläuterungen
1	§ 5 Abs. 1	6. Ergänzendes Gemeinschaftsfach ohne Instrumentalunterricht Kammermusik, Spielgemeinschaft, Musiktheorie, Jazz AG u. a.	6. Ergänzendes Gemeinschaftsfach ohne Instrumentalunterricht	Der Ergänzungstext „Kammermusik, Spielgemeinschaft, Musiktheorie, Jazz AG u. a.“ soll entfallen, da hier nicht mehr gebräuchliche Bezeichnungen wie „Spielgemeinschaft“ und nicht mehr angebotene Leistungen wie „Jazz-AG“ aufgeführt sind. Der Musikschul-Flyer „Allgemeine Information“ informiert aktuell über das Angebot an möglichen Ergänzenden Gemeinschaftsfächern .
2	§ 5 Abs. 3	Die Gebühren werden von Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Nach Rückgabe des Instrumentes wird der angefangene Kalendermonat voll berechnet. Die Fälligkeit der Leihgebühren entspricht der für die Zahlung	Die Gebühren werden von Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Nach Rückgabe des Instrumentes wird der angefangene Kalendermonat voll berechnet. Die Fälligkeit der Mietgebühren entspricht der für die Zahlung	Vereinheitlichung der Terminologie (vgl. § 10 Abs. 1 der „Allgemeinen Informationen“: „Instrumente können ...

		der Unterrichtsgebühren gemäß § 7 dieser Satzung. Der Bescheid ergeht bei minderjährigen Musikschülern/innen an die/den Erziehungsberechtigten. Die Benutzungsgebühren der Leihinstrumente gem. § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgeschlossen	der Unterrichtsgebühren gemäß § 7 dieser Satzung. Der Bescheid ergeht bei minderjährigen Musikschülern/innen an die/den Erziehungsberechtigten. Die Benutzungsgebühren der Mietinstrumente gem. § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.	an die Schüler vermietet werden.“)
3	§ 6 Abs. 1	Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren werden auf schriftlichen Antrag gewährt mit Beginn des Monats, in dem die nach den Absätzen 2 bis 6 maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.	Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren werden auf schriftlichen Antrag gewährt mit Beginn des Monats, in dem die nach den Absätzen 2 bis 6 maßgeblichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.	Klarstellung, dass Ermäßigungen nicht rückwirkend in Anspruch genommen werden können.
4	§ 6 Abs. 3	Schüler aus Familien, die Empfänger von laufenden Hilfeleistungen zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind, sind für die Zeit, in der die Hilfeleistungen gewährt werden, in der Regel von den Gebühren zu befreien.	Schüler aus Familien, die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung sind, sind für die Zeit, in der die Leistungen gewährt werden, in der Regel von den Gebühren zu befreien.	Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen.
5	§ 6 Abs. 7	Inhaber der JuleiCard, des Sankt Augustin Ausweises oder der Ehrenamtskarte NRW erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die in § 5 ausgewiesenen Gebührensätze.	Inhaber der Juleicard oder der Ehrenamtskarte NRW erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebührensätze.	Der Sankt Augustin Ausweis wird nur noch an Personen vergeben, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 erfüllen und somit von den Gebühren befreit sind.

6	§ 8	Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung vom 19.12.2012 außer Kraft.	Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.	
----------	------------	---	--	--